

Satzung

des Heimatvereins Walchum/Hasselbrock e.V.

abgekürzt: HWH

§ 1

Der Heimatverein Walchum/Hasselbrock e. V. bezweckt die Pflege der Heimatliebe und Heimatverbundenheit. Insbesondere sieht er seine Aufgabe darin,

1. in der Bevölkerung Verständnis für die hier bodenständige Volkskultur zu wecken, das Brauchtum zu hegen und sinnvoll zu entwickeln, die heimische Mundart zu pflegen und echte Volkskunst zu fördern,
2. das natürliche Landschaftsbild, die Pflanzen und Tierwelt zu hegen,
3. die heimischen Baudenkmäler zu erhalten und zu schützen und im Anschluß an die gegebenen Überlieferungen die heimische Siedlungs-, Bau- und Wohnkultur zu pflegen und fortzubilden,
4. alle Bestrebungen, die der Pflege der Heimatliebe und des Heimatstolzes dienen, zu unterstützen und
 - a) die Bevölkerung durch Vorträge, Wanderungen, Führungen, Ausstellungen und Heimatabende mit den Werten und Schönheiten des Vereinsgebietes vertraut zu machen,
 - b) der Schule aller Art Hilfsmittel an die Hand zu geben,
 - c) eine Heimatbücherei und ein Bildarchiv einzurichten und
 - d) alle Arbeiten zur Erforschung der Heimat zu unterstützen.

§2

Der Heimatverein ist ein eingetragener Verein und hat seinen Sitz in Walchum/Hasselbrock. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Gründung des Vereins am 15. März 2000.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitglieder des Vereins können werden:

Einzelpersonen, Körperschaften, Firmen und Vereine. Beitrittserklärungen sind an den Vorstand zu richten, der mit einfacher Stimmenmehrheit über die Aufnahme entscheidet.

§ 4

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins zu fördern und den festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen. Der Jahresbeitrag wird in der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Vereine und Körperschaften zahlen einen Jahresbeitrag entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit.

§ 5

Der Verein wird vom Vorstand geleitet.

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und Beisitzern, die sich auf das Vereinsgebiet verteilen.

Der geschäftsführende Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung gewählt, der 1. Vorsitzende und der Kassenwart – gerechnet von 2000 – auf die Dauer von zwei Jahren und der 2. Vorsitzende und der Schriftführer – gerechnet von 2001 – auf die Dauer von zwei Jahren.

Der erweiterte Vorstand wird ebenfalls von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 6

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

§ 7

Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet alljährlich statt. Sie wird vom Schriftführer im Einvernehmen mit dem Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 1 Woche in ortsüblicher Weise einberufen.

§ 8

Die Hauptversammlung tritt ferner nach Bedarf zusammen; sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der eingeschriebenen Mitglieder die Einberufung schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.

§ 9

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 01.01. und endet am 31.12. eines jeden Jahres.

§ 10

Durch die Hauptversammlung können verdiente Personen zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden.

§ 11

Bei Austritt aus dem Verein geht für den Austretenden jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen verloren. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig und muss spätestens 3 Monate vorher schriftlich erklärt werden.

§ 12

Die Satzung kann grundsätzlich nur in einer ordentlichen Hauptversammlung abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Abänderung zustimmen. Der Verein gilt dann als aufgelöst, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Hauptversammlungen vier Fünftel der anwesenden Mitglieder dafür gestimmt haben.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes des Vereins geht das gesamte Vereinsvermögen auf die Gemeinde über mit der Verpflichtung, es im Sinne der Satzung im Vereinsgebiet zu verwenden.

26907 Walchum, den 15. März 2000

Der Vorstand

Eberhard Thormann
Heinrich Nitzsche
Rita Thormann
Gerh. Kampen
Franz Hegemann
Gerh. Hartmann
Alfons Glandorf
Wilhelm Müller
Annegret Becker